

## **FRAGE 89 D**

### **Vorbenutzung**

---

Jahrbuch 1989/II, Seiten 336 - 337

Q89D

Geschäftsführender Ausschuss von Amsterdam, 4. - 10. Juni 1989

## **FRAGE Q89D**

### **Vorbenutzung**

### **Entschliessung**

Die Arbeitsgruppe hat ihrer Arbeit zwei Texte des WIPO-Entwurfs zu Art. 308, die in den WIPO-Papieren HL/CE/VI/2 und HL/CE/VI/3 add. niedergelegt sind, sowie die Berichte der Landesgruppen (Annuaire 1988/V), zusammengefasst im Rapport de Synthèse (Annuaire 1989/I), zugrunde gelegt. Die Berichte der Landesgruppen basierten auf dem Text HL/CE/VI/2.

Aus den Berichten der Landesgruppen hat sich ergeben, dass die Vorbenutzungsrechte auf solche Aktivitäten beschränkt werden sollten, die von dem Vorbenutzer ausgeführt oder in Angriff genommen waren, und dass irgendwelche Rechte oder Privilegien, die ihm gewährt werden, auf solche Aktivitäten beschränkt werden sollten.

Der von der WIPO vor der sechsten Sitzung in Genf (April 1989) entworfene Text HL/CE/VI/3 add. hatte jedoch in der Präambel das Konzept der „Benutzung der Erfindung“ eingeführt, das durch die Unterabsätze eine Präzisierung im Sinne einer „beschränkten“ Benutzung erforderlich machte. Die erstmals mit dem neuen Text befasste Arbeitsgruppe beschloss, diesen zu vereinfachen, und schlägt folgenden geänderten Text vor:

### **Artikel 308**

#### **Vorbenutzungsrecht**

(1) (a) Vorbehaltlich des Unterabsatzes (b) stehen dem Patentinhaber gegenüber von ihm nicht erlaubten Handlungen einer Person (des Vorbenutzers) innerhalb des Schutzbereichs des Patents keine Rechte zu, sofern solche Handlungen auf dem Territorium und in jedem anderen Ort oder Raum, auf den sich die Souveränität des Staates erstreckt, in dem oder für den das Patent erteilt ist, begangen worden sind und sofern diese Person zur Zeit der Einreichung der Anmeldung, oder im Falle der Prioritätsbeanspruchung zum Zeitpunkt des Prioritätstages der Anmeldung, auf die das Patent erteilt worden ist, mit dem Ziel der industriellen oder gewerblichen Ausnutzung:

(i) derartige Aktivitäten tatsächlich unternommen, oder

(ii) ernstliche Vorbereitungen, die für den Vorbenutzer eine erhebliche Investition bedingen, für solche Aktivitäten getroffen hat.

Dabei wird unter „industrieller oder gewerblicher Ausnutzung“ jede Form der Benutzung für praktische oder wirtschaftliche Zwecke verstanden.

(b) Sofern der Vorbenutzer, der Aktivitäten unternahm oder Veranstaltungen hierfür traf, Kenntnis der durch das Patent geschützten Erfindung durch Handlungen oder als Folge von Handlungen des Patentinhabers oder seines Rechtsvorgängers erhalten hatte, ist Unterabsatz (a) in bezug auf solche Aktivitäten oder Veranstaltungen nicht anwendbar.

(2) Absatz (1) findet keine Anwendung auf einen Rechtsnachfolger des Vorbenutzers, sofern der Rechtsnachfolger nicht Eigentümer des Unternehmens oder Geschäftsbetriebes oder des Teils des Unternehmens oder Geschäftsbetriebes ist, in dem der Vorbenutzer die Aktivitäten oder Veranstaltungen hierzu durchführte, die in Absatz (1) (a) genannt sind.

Die IVfgR ist der Ansicht, dass diese Regel bindend sein sollte.

\* \* \* \* \*